

**Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-
und Feiertagen im Jahr 2016 / 2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl. H. S. 252) wird, nachdem diese Gemeindeverordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in der Sitzung am 29.11.2016 gem. 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) vorgelegt wurde, für das Gebiet der Gemeinde Büchen folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Im Gemeindegebiet Büchen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

25.11.2016 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr
anlässlich des Verkaufstages „Büchen am Abend“ der Büchener
Wirtschaftsvereinigung

21.05.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages der Büchener
Wirtschaftsvereinigung

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn-und Feiertage, die Vorschriften des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in und am 22.05.2017 außer Kraft.

Büchen, den 29.11.2016

- Siegel-

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Möller